

Einfache Anfrage Gastronomiebetriebe in Arbon, Lukas Auer

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Parlamentarierinnen und Parlamentarier

Lukas Auer, CVP/EVP hat am 17. September 2019 beim Stadtparlament eine Einfache Anfrage mit folgendem Wortlaut eingereicht:

In letzter Zeit konnten wir immer wieder negative Artikel im "felix die Zeitung" oder in der "Thurgauer Zeitung" über die Gastronomiebetriebe in Arbon erfahren. Wenn wir allen Gerüchten glauben würden, wird in Arbon sehr vieles falsch gemacht und jeder kann machen, was er möchte im Gastrobereich.

Auf der Homepage der Stadt Arbon sind diverse Reglemente und Formulare aufgeschaltet zum Thema Gastrobetriebe.

Das Formular "Gesuch für ein Patent bzw. eine Bewilligung" und das Merkblatt "Informationsblatt Gastgewerbe / Patentwesen" sind ebenfalls auf der Homepage der Stadt Arbon aufgeschaltet und in diesen Schreiben ist klar geregelt, was braucht es alles für eine Bewilligung.

Dennoch kommt es immer wieder vor, dass sich nicht alle korrekt an diese Gesetze halten in Arbon.

Wir haben klare Gesetze und Vorgaben in Arbon, die umgesetzt werden müssen.

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie ist der Verfahrensablauf für ein Patent im Gastrobetrieb in Arbon?*
- 2. Wie viele Gastrobetriebe und Patente haben wir in Arbon?*
- 3. Wie sind die Definitionen und Anforderungen der Patente?*
- 4. Wie werden die Gastrobetriebe kontrolliert und in welchen Abständen wird dies gemacht?*
- 5. Wird die Stadt Arbon alle bestehenden Gastrobetriebe neu auf ihre Patente überprüfen?*

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Die obenerwähnte Einfache Anfrage beantwortet der Stadtrat wie folgt:

Einleitung

Vielfältige Gastronomie, ein ausgewogenes Angebot an Gastbetrieben sind gesellschaftlich und touristisch, aber auch wirtschaftlich entscheidende Standortfaktoren, die noch mehr für Arbon mit seiner attraktiven Altstadt und seinen reizvollen Quaianlagen beitragen.

Auch wenn die Gastbetriebe von privaten Anbieterinnen und Anbieter geführt werden und von deren Können und Wollen abhängig sind, hat die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse an einem marktorientierten und benutzerfreundlichen Angebot, aber noch mehr am konsequenten Einhalten der rechtlichen Vorgaben.



Es ist aber auch bekannt, dass Gastbetriebe vielschichtigen Ansprüchen und erheblichen, nicht nur finanziellen Herausforderungen unterworfen sind. Und - dort, wo Gastronomie auf Wohnen trifft, naturgemäss Interessenskonflikte entstehen.

Der Kanton Thurgau hat den Vollzug und die Bewilligungen per Gesetz alleine den Gemeinden zugewiesen. Die Kontrollaufgaben teilen sich kommunale und kantonale Instanzen (Polizei, Lebensmittelinspektorat, Fachstellen im Baubewilligungsverfahren).

Es ist Aufgabe des Stadtrates, das richtige Mass an Angeboten zu fördern, zu bewilligen und zu kontrollieren, um im Umfeld von Gastbetrieben die höchstmögliche Toleranz zu erzielen.

Der Stadtrat ist sich dieser Verantwortung bewusst und hat in seinem Legislaturprogramm 2019-2023 Massnahmen und Absichten aufgenommen.

1. Wie ist der Verfahrensablauf für ein Patent im Gastrobetrieb in Arbon?

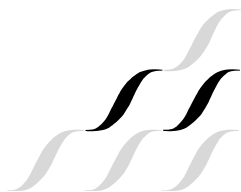
Das Verfahren richtet sich nach dem Gastgewerbegesetz (RB TG 554.51) sowie der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung; RB TG 554.511).

Gemäss Art. 34 der Verordnung zum Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Arbon erteilt die Abteilung Einwohner/Sicherheit sämtliche Patente, Bewilligungen sowie Entscheide und erlässt Verwarnungen für Betriebe, welche eine gastgewerbliche Tätigkeit nach kantonalem Gastgewerbegesetz ausüben.

Von den Gesuchstellenden kann ein Formular (www.arbon.ch) heruntergeladen, ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen an die Abteilung Einwohner/Sicherheit eingereicht werden. Auf der erwähnten Website sind weitere Informationen zum Verfahrensablauf ersichtlich. Sind die gesetzlichen Anforderungen gemäß §14 und 15 des Gastgewerbegesetzes erfüllt und liegen die zur Prüfung des Gesuches erforderlichen Unterlagen vollständig vor, wird durch die Abteilung Einwohner/Sicherheit ein Beschluss ausgefertigt, der von der Abteilungsleitung und der Stellvertretung unterzeichnet wird. Gegen die Beschlüsse kann beim Stadtrat als Rekursinstanz innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden. Über die erteilten Bewilligungen und Patente wird der Stadtrat über das Ressortprotokoll informiert. Das Departement für Justiz und Sicherheit, das kantonale Laboratorium (Lebensmittelinspektorat), der Polizeiposten Arbon, die Securitas AG in St. Gallen, die Abteilung Bau/Umwelt und allenfalls weitere in das Verfahren involvierte Instanzen und Personen werden über die Beschlüsse informiert.

2. Wie viele Gastrobetriebe und Patente haben wir in Arbon?

Die Statistik über die Gastrobetriebe wird jährlich im Jahresbericht der Stadt Arbon publiziert. Der Bericht ist auf der städtischen Website einsehbar.



Betrieb	2014	2015	2016	2017	2018
Beherbergungsbetriebe mit Alkohol	10	9	8	9	8
Beherbergungsbetriebe ohne Alkohol	0	0	0	0	0
Wirtschaften mit Alkohol	47	46	48	41	44
Wirtschaften ohne Alkohol	1	1	1	2	2
Kioskwirtschaften	21	22	24	26	22
Jugendlokale	1	1	0	0	0
Gelegenheitswirtschaften	21	22	19	21	21
Handel mit alkoholhaltigen Getränken	17	18	19	19	20
Handel ohne alkoholhaltige Getränke	3	3	3	2	2
Total Patente und Bewilligungen	121	122	122	120	119

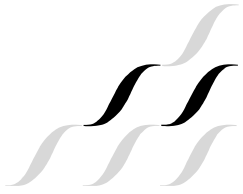
Mutationen		
2018	Patente	Bewilligungen
neu	6	4
Wechsel	4	5

3. Wie sind die Definitionen und Anforderungen der Patente?

Personen, die sich um ein Patent bewerben, haben sich durch eine Prüfung über die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen für die Führung eines Gastgewerbebetriebes sowie der Grundsätze der Suchtprävention auszuweisen. Detaillierte Bestimmungen sind im Gastgewerbegesetz (RB TG 554.51; §§ 15-17) sowie der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung; RB TG 554.511; §§ 1-8) festgehalten.

4. Wie werden die Gastbetriebe kontrolliert und in welchen Abständen wird dies gemacht?

Vor der erstmaligen Eröffnung an einem neuen Standort, wo zuvor noch nie ein Gastbetrieb bestanden hat, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. In dieser Phase werden die räumlich-technischen Voraussetzungen durch die Abteilung Bau/Umwelt geprüft. Das gleiche Vorgehen gilt auch für Gartenwirtschaften. Das kantonale Laboratorium, Lebensmittelinspektorat prüft ebenfalls vor Eröffnung des Betriebs die hygienische Situation. Diese Stelle prüft alle Betriebe regelmässig, dort wo nachteilige Erkenntnisse vorliegen, in engen Abständen. Die Stadt Arbon erhält Kenntnis von den Prüfungsberichten und kann Verwarnungen aussprechen, wenn dies angezeigt ist. Die Polizei und die Securitas überwachen die in den Beschlüssen festgehaltenen Bedingungen. Diese Organe erhalten von der Abteilung Einwohner/Sicherheit Anträge oder Aufträge, bestimmte Situationen zu überwachen. Bei Klagen von Dritten über Lärm aus Gastbetrieben oder Nichteinhaltung der Ruhe- und Öffnungszeiten wird meist die Securitas, bei speziellen Fällen auch die Polizei, durch die Abteilung Einwohner/Sicherheit informiert und um Kontrolle und Berichterstattung gebeten. Wenn wiederholt Lärmstörungen und die Nichteinhaltung der Öffnungszeiten festgestellt wird, nimmt die Vertretung der Abteilung Einwohner/Sicherheit mit den Wirtsleuten persönlich Kontakt auf und fordert Besserung. Uneinsichtige Verantwortliche erhalten von der Abteilung Einwohner/Sicherheit eine schriftliche Verwarnung, teilweise mit Androhung des Patententzugs. Bei Klagen zu Geruchsmissionen holt die Abteilung Einwohner/Sicherheit die Beurteilung von Fachexperten aus den Bereichen Bau und Umwelt (Luftreinhalte) ein und verfügt gegenüber den Betrieben Massnahmen. Beschäftigt ein Betrieb ausländisches Personal, werden die melderechtlichen Bedingungen von den Einwohnerdiensten, der Polizei und dem Migrationsamt Thurgau überwacht.



5. *Wird die Stadt Arbon alle bestehenden Gastrobetriebe neu auf ihre Patente überprüfen?*

Die Gastronomiebetriebe in Arbon werden mehrheitlich korrekt und verhältnismässig geführt. Trotzdem ist es Tatsache, dass der Stadtverwaltung immer wieder Lärm- oder Geruchsbelästigungen und das Nichteinhalten von Öffnungszeiten oder Fähigkeitsvoraussetzungen reklamiert werden.

Der Stadtrat hat angewiesen, bei solchen Hinweisen zuerst das Gespräch mit den beteiligten Parteien zu suchen und zu vermitteln. Bleiben die Verstösse gegen das Gastronomiegesezt und das Arboner Reglement über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen, wird schriftlich verwarnet oder die eingeschränkte Betriebsführung verfügt. Muss in letzter Konsequenz gar das Patent oder die Bewilligung entzogen werden, bleibt der Betrieb geschlossen. Beispielsweise wurde letzten Sommer die Securitas angewiesen, verstärkt und gezielt gerade an den Wochenenden die Einhaltung der nächtlichen Schliessungszeiten zu kontrollieren, was erfreulicherweise rasch zu Beruhigungen geführt hat.

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Dominik Diezi
Stadtpräsident

Andrea Schnyder
Stadtschreiberin

Arbon, 18. November 2019